

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)**

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE
MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

**ACHTER BERICHT DES MONITORS
10. Juni, 2009**

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“, das „**Unternehmen**“ oder der „**Antragsteller**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts (die „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt:
2. Der Monitor dem Gericht bisher folgende sieben Berichte vorgelegt, die auf der Website des Monitors (www.ey.com/ca/universalsettlements) zur Verfügung stehen:

Bericht	Datum
Erster Bericht	17. Dezember 2008
Zweiter Bericht	22. Dezember 2008
Dritter Bericht	8. Januar 2009
Vierter Bericht	20. Januar 2009
Fünfter Bericht	23. Februar 2009
Sechster Bericht	21. April 2009
Siebter Bericht plus Anlage zum Siebten Bericht	7. Mai 2009 und 15. Mai 2009

3. Ziel dieses achten Berichts (der „**Achte Bericht**“ oder „**Bericht**“) ist es, bei Gericht den Erlass einer Anordnung zu beantragen,
- i) mit der die Teilnahme von Übersetzern an der Gläubigerversammlung genehmigt wird; und
 - ii) mit der dem Monitor Weisungen dahingehend gegeben werden, wie die Anzahl und der Wert der Stimmen in Bezug auf Anteile an Zweitmarkt-Lebensversicherungen, die gemeinsam von zwei oder mehreren Käufern gehalten werden, in sachgemäßer Weise tabellarisiert werden können.

AUFGABENSTELLUNG

4. Bei der Erstellung dieses Berichts hat sich der Monitor auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Antragstellers, auf vom Antragsteller und von Mills erstellte finanzielle Informationen sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, den Anwälten und den Beratern von USI gestützt. Der Monitor hat die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung über die in diesem Bericht enthaltenen Informationen.
5. Die Definition groß geschriebener Begriffe, die in diesem Bericht nicht weiter definiert sind, entsprechen den Definitionen, die im Erstantrag des Antragstellers, der Erstanordnung, den vorherigen Berichten des Monitors für das Gericht, der Anordnung über das Forderungsprozedere und in dem vorgeschlagenen Plan enthalten sind.

Gläubigerversammlungen

6. Wie im Siebten Bericht beschrieben, sind alle Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen berechtigt, an der Abstimmung über den Plan bei zwei Gläubigerversammlungen teilzunehmen, die am 17. Juni 2009 im InterContinental Toronto Centre, 225 Front Street West, in Toronto, Ontario/Kanada abgehalten werden. Die erste Gläubigerversammlung für die Klasse der nicht bevorrechtigten Gläubiger findet um 9.00 Uhr und die zweite Gläubigerversammlung für die Klasse der Käufer findet um 13.00 Uhr statt (die „**Zweite Versammlung**“). Während der Gläubigerversammlungen werden die Gläubiger Gelegenheit haben, den vorgeschlagenen Plan zu überdenken und, wenn dies zweckmäßig erscheint, den vorgeschlagenen Plan mit oder ohne Änderungen zu genehmigen.
7. Zur Unterstützung der deutsch- und spanischsprachigen Käufer, die an der Zweiten Versammlung teilnehmen, schlägt der Monitor vor, einen deutschen und einen

spanischen Übersetzer anwesend zu haben, die vom Englischen ins Deutsche bzw. Spanische und umgekehrt mündlich das übersetzen, was bei der Versammlung gesagt wird, sofern dies von einem anwesenden Käufer gewünscht wird.

8. Die Übersetzungen, die bereitgestellt werden sollen, sind inoffiziell und werden nur als Hilfestellung für die Käufer bereitgestellt. Im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen der Bedeutung der englischen Version der Darlegungen während der Zweiten Versammlung und der ins Deutsche oder Spanische übersetzten Version gilt die englische Version als maßgebend.

Stimmabgabe bei den Gläubigerversammlungen

9. Bei den Gläubigerversammlungen wird der den Vorsitz führende Monitor mittels schriftlicher Stimmzettel eine Abstimmung über eine Resolution zur Genehmigung des Plans und aller Änderungen des Plans durchführen, die der Monitor und der Antragsteller für zweckmäßig erachten.
10. Die Abstimmung der Gläubiger oder ihrer Bevollmächtigten bei den Versammlungen ist für alle Gläubiger bindend, ob der Gläubiger nun bei den Versammlungen anwesend war oder seine Stimme abgegeben hat oder nicht.
11. Zur Genehmigung des vorgeschlagenen Plans ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit beruhend auf dem Wert der Forderungen in jeder Klasse erforderlich sowie eine einfache Mehrheit (50 %) plus eine (1) Stimme der Anzahl der Gläubiger nach Klassen, die den Gläubigerversammlungen persönlich beiwohnen oder die gemäß den Vorschriften für die Einreichung von Vollmachten eine Vollmacht eingereicht haben. Jeder Gläubiger ist zur einmaligen Stimmabgabe beruhend auf dem Wert seiner nachgewiesenen Forderung berechtigt. Zum Zwecke der Errechnung einer einfachen Mehrheit bei jeder Versammlung wird jeder Gläubiger nur einmal gezählt, selbst wenn der Gläubiger mehrere Forderungen in der Klasse hält, die zu dem Zeitpunkt ihre Stimme abgibt.
12. Der Monitor hat im Rahmen der Vorbereitungen für die Abhaltung der für den 17. Juni 2009 angesetzten Gläubigerversammlungen festgestellt, dass es sich bei rund

825 der von USI zur Verfügung gestellten Käuferanteile an Zweitmarkt-Lebensversicherungen um gemeinsam von zwei oder mehreren Personen gehaltene Anteile handelt (**“Gemeinsame Forderung”**).

13. Die Anordnung über das Forderungsprozedere vom 23. Januar 2009 und die Anordnung über die Einberufung einer Versammlung vom 15. Mai 2009 enthalten keine genauen Weisungen darüber, wie die Stimmen, die Gemeinsamen Forderungen zuzuordnen sind, zu tabellarisieren sind.
14. Der Monitor ist beruhend auf seinen Erfahrungen in ähnlichen bei diesem Gericht anhängigen Verfahren der Ansicht, dass die vernünftigste, fairste und logischste Art der Tabellarisierung von Stimmen, die solchen Anteilen zuzuordnen sind, darin besteht, jede gemeinsam gehaltene Investition als die Forderung eines einzigen Gläubigers zu betrachten; die gemeinsamen Inhaber der Gemeinsamen Forderung sollen zur Abgabe einer Stimme berechtigt sein, und der Gesamtwert einer solchen Gemeinsamen Forderung soll ungeteilt sein und dieser Stimme in vollem Umfang zugeordnet werden.
15. Zur Durchführung dieser Stimmabgabe schlägt der Monitor vor, dass die gemeinsamen Inhaber von Gemeinsamen Forderungen darauf beschränkt werden, nur einen Stimmzettel oder eine Vollmacht abzugeben, die von einer oder mehreren Personen unterschrieben werden kann, die sich eine solche Gemeinsame Forderung teilen, und ein solcher Stimmzettel bzw. eine solche Vollmacht wird im Namen aller Inhaber einer solchen Gemeinsamen Forderung entgegengenommen und ist für alle diese Inhaber bindend. In den Fällen, in denen mehrere Personen den Stimmzettel oder die Vollmacht unterschrieben haben, wird diese Stimme zum Zwecke der Errechnung der einfachen Mehrheit und der wertbezogenen Zweidrittel-Mehrheit derjenigen Person zugeordnet, deren Name auf dem Stimmzettel oder der Vollmacht an erster Stelle erscheint.

16. Für den Fall, dass mehrere Stimmzettel oder Vollmachten von mehreren Personen eingehen, die sich eine Gemeinsame Forderung teilen, und diese abgegebenen Stimmen sind identisch, dann werden sie, wie oben angegeben, als eine Stimme gezählt. Sollten mehrere Stimmzettel oder Vollmachten von mehreren Personen eingehen, die sich eine Gemeinsame Forderung teilen, und diese abgegebenen Stimmen stehen im Widerspruch zueinander, dann werden alle auf diese Gemeinsame Forderung bezogenen Stimmen nicht anerkannt, es sei denn, die Widersprüche oder Unstimmigkeiten werden zur Zufriedenheit des Monitors beigelegt.
17. Alle sonstigen, in der Anordnung über Einberufung einer Versammlung aufgeführten Bedingungen und Bestimmungen regeln alle sonstigen, auf Gemeinsame Forderungen bezogene Angelegenheiten.
18. Der Monitor hat eine Mitteilung über die vorgeschlagene Form der gerichtlichen Anordnung auf der Website des Monitors veröffentlicht und ist der Ansicht, dass dies ausreicht, um die Gläubiger über die Handhabung der Gemeinsamen Forderungen zum Zwecke der Stimmabgabe bei den Gläubigerversammlungen zu informieren. Der Antragsteller hat dem Monitor zu verstehen gegeben, dass er mit der oben beschriebenen Handhabung der Gemeinsamen Forderungen einverstanden ist. [HINWEIS ZUM ENTWURF: VON RANDY BESTÄTIGEN LASSEN.]

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

19. Der Monitor ist der Ansicht, dass es für bestimmte Käufer oder deren Vertreter, die bei der Zweiten Versammlung anwesend und keine englischen Muttersprachler sind, von Vorteil wäre, wenn eine Übersetzung ins Deutsche oder Spanische als eine zusätzliche Möglichkeit zur Verfügung steht. Der Monitor empfiehlt daher, dass dieses ehrenwerte Gericht einen Anordnung erlässt, mit der der Einsatz von Übersetzern in der in diesem Bericht angegebenen Weise genehmigt wird.

20. Der Monitor ist der Ansicht, dass die in diesem Bericht beschriebene Handhabung von Gemeinsamen Forderungen zu Stimmabgabezwecken vernünftig, fair und logisch ist. Dementsprechend empfiehlt der Monitor, dass dieses ehrenwerte Gericht eine Anordnung erlässt, mit der die Handhabung von Gemeinsamen Forderungen in der in diesem Bericht angegebenen Weise genehmigt wird.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am __. Juni 2009 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC.,
Gerichtlich bestellter Monitor von
Universal Settlements
International Inc.**

Name: Brian Denega
Bezeichnung: Senior Vice-President